**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

Heft: 21

#### Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

### Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

### Ber Schweiz. Militarzeitschrift XLVI. Bahrgang.

Bafel.

22. Mai 1880.

Nr. 21.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benns Bchwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Austande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Clager.

Inhalt: Das Berhalten ter Truppen bet innern Unruhen. — Bortrag über bas Offiziers. Brevier. (Forts.) — Eibgenoffensichaft: Ernennung einer ftrategischen Kommission. Beförderungen. Stellenausschreibung. Reues Stallbienstreglement. Ueber Poststenungen an Militars. Landwehrinspektion. — Berschiebenes: Das Zeughaus in Graz. Ein artilleristiges Experiment.

## Das Berhalten ber Truppen bei innern Unruhen.

Rurglich find einige Rompagnien eibg. Truppen nach Menbrifio geschickt worben, um ba einen Theil ihres Wiederholungskurses abzuhalten; wie die Zeitungen berichten, zugleich auch bei ber hand zu fein, wenn Unruhen ein Ginschreiten ber Gibgenoffenschaft erfordern follten. Gin foldes ift glud: licherweise nicht nothwendig geworden. Obgleich nun in vorliegendem Fall bie Bahricheinlichkeit, jur Erreichung bes Zwedes Gewalt anwenden gu muffen, ausgeschloffen mar, fo legt und boch ober= mahnte Anordnung neuerdings einen Wunsch nabe, welchem in biefen Blattern heute nicht zum erften Mal Ausdruck gegeben wird, nämlich, es möchte burch reglementarifche Beftimmungen bas Berhalten ber Truppen im Falle von innern Unruhen feft= gefett merben.

Eine bunkle Stunde ist es gewiß für jeden militärischen Führer, in welcher die ernste Frage an ihn herantritt, ob er zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der bestehenben Behörden gegen seine Mitburger von den Wassen Gebrauch machen solle oder nicht.

Geradezu erdrückend wird bie Berantwortung, wo keine feste Vorschrift, keine Instruktion Anhalts: punkte gibt und bas Benehmen vorzeichnet.

Bestimmte Borschriften fur bie Falle von Unruben scheinen uns nirgends nothwendiger, als in einem Lande, wo die Behörden in kritischen Augensblicken sich meist scheuen, bestimmten Befehl zur Unterbrückung der Unruhen mittelst Waffengewalt zu ertheilen.

Wenn wir auch nicht annehmen wollen, bag eine Behörbe nur in ber Absicht bestimmte Beisungen verweigere, um spater bie Berantwortung von sich

ab auf die Truppenführer abzulaben, so muß boch schon die Ungewißheit, was der Truppenführer thun solle und wie weit er gehen durfe, zu einer lahmenden Fessel werden.

Es wird sich ihm die Ueberzeugung aufbrängen, wenn er der Schula entgehe, er in der Charibdis seinen Untergang finden werde. Und wirklich, diese Gesahr ist für den militärischen Führer nicht ganz ausgeschlossen; thut er seine Pflicht, geht er enerzisch zu Werk, unterdrückt er ohne Rücksicht auf die nothwendigen Opfer den Widerstand — in dem Lande der unbeschränkten Preßsreiheit fällt die ganze Presse über ihn her, und die öffentliche Meinung ist vielleicht nur zu geneigt, benjenigen, welcher (wenn auch dazu gezwungen) Bürgerblut vergossen hat, zu ächten.

Oder aber ber Truppenführer kommt zu keinem Entschluß; er will bestimmte Besehle; er erhält sie nicht; er unterhandelt mit den Behörden und vielleicht sogar mit den Tumultuanten; er sucht, wie man sagt, mit Zuckerwasser seinen Zweck zu erzeichen, doch die Bewegung wächst ihm über den Kopf; der Aussauf gestaltet sich zum Aufruhr und die Ordnung kann nicht mehr oder nur mit großen Opsern hergestellt werden. Jeht wird ihm der Borwurf der Unentschlossenheit und Zaghastigkeit gemacht; seine militärische Ehre ist in höchstem Maße gesährdet. Webe, kann man sagen, demjenigen, an welchen eine solche Alternative herantritt, was er thun mag, das Resultat wird für ihn nimmer ersreulich sein!

Doch jeber Offizier kann eines Tages in die Lage kommen, eine Entscheidung in solchen Fragen trefefen zu muffen, es scheint uns baher nothwendig, in militärischen Kreisen barauf zu bringen, daß bas Benehmen ein für allemal burch gesetzliche Vorsichten geregelt werde. — Dieses konnte leicht